Beitragsordnung



1. Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung errechnet. Der Jahresbeitrag ist sozial gestaffelt, wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammensetzt.

Dies sind u. a.

- Bruttoarbeitslohn/-löhne,
- Sonstige Einnahmen wie z.B. Renten, Versorgungsbezüge, dauernde Lasten und steuerfreie Arbeitgeberleistungen,
- Lohnersatzleistungen und dergleichen, steuerfreie Einnahmen, Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften,
- Einnahmen oder Werbungskosten von der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen (z. B. Vermietung bei Grundstücksgemeinschaften)

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden die o.g. Einnahmen zusammengerechnet.

Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erhöht sich der Beitrag um jeweils 90,00 €.

Bei Steuererklärungen für mehrere Jahre ist der Beitrag zu bezahlen, der sich aus der Addition der Jahreseinnahmen aller Jahre errechnet.

Bemessungsgrundlage von €	bis €	Mitgliedsbeitrag in € (inkl. gesetzlicher USt.)
0	10.000	60
10.001	20.000	75
20.001	30.000	95
30.001	40.000	110
40.001	50.000	125
50.001	60.000	140
60.001	70.000	155
70.001	80.000	170
80.001	90.000	185
90.001	100.000	200
100.001	110.000	215
110.001	120.000	230
120.001	130.000	245
130.001	140.000	260
140.001	150.000	275

Vom Mehrbetrag über 150.000,00 € erhöht sich der Beitrag je angefangene 10.000,00 € um weitere 15,00 €.